

## Vorrede.

ſchen • Lacedämonischen Rechte und Gewohnheiten  
erläutert.

Im 3ten Capitel werden die Schrifften von der  
Römischen Rechts • Gelahrheit und zwar folgen  
der massen beygebracht, daß erstlich diejenige in  
Erwegung gezogen werden, welche die Geschichte  
der Römischen Rechte, Staats • Verfassung zc.  
beleuchtet. Sodann werden diejenige nahmhafft  
gemacht, welche die Römischen Alterthümer, Zeit  
Rechnungen zc. schriftlich aufbehalten. Nach  
diesem erfolgen die Quellen des Römischen Rechts  
in ihrer Ordnung, so wie sie von Zeit zu Zeit zum  
Vorschein gekommen, wie auch derselben Samm  
lungen, davon nur die nöthigsten und brauchbar  
sten erwehnet werden. Hiernächst wird, nachdem  
diejenige Anleitungen, wie man das Justinia  
neische Gesetz • Buch nutzbarlich gebrauchen und  
aufschlagen solle, kürzlich angeführet worden, zu  
den Institutionen fortgeschritten, und zuörderst  
die verschiedenen Ausgaben davon sowohl mit als  
ohne Noten erzehlet, nachhero kommen die Com  
mentarii darüber, welche nach der Vorschrift des  
Herrn von Ludewigs in VII Classen getheilet,  
und mit kurzen, jedoch ohnpartheyischen Urtheilen  
begleitet worden. Zulezt werden die Anleitungen